

# Die steuerrechtliche Bereinigung nicht versteuerten Vermögens



**Von Dr. iur. Reto Sutter, LL.M.**  
Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte  
Umbricht Rechtsanwälte  
Zürich

Nachdem die Banken im Rahmen der Umsetzung der Weissgeldstrategie nach und nach ihre ausländischen Kunden aufgefordert haben, bisher nicht versteuertes Vermögen steuerkonform zu deklarieren, sind nun auch die inländischen Bankkunden ins Zentrum dieser Bemühungen gerückt. Sie werden mittlerweile aktiv von den Banken aufgefordert, *unversteuertes Vermögen zu deklarieren*.

Eine Bereinigung der Steuersituation ist in der Regel möglich, bedarf aber vorgängig einer detaillierten Analyse und häufig der Koordination der Bereinigungsmassnahmen, namentlich dort, wo Berater in die Steuerhinterziehung involviert waren und weitere Personen oder Unternehmen betroffen sind.

Unter dem Titel Steueramnestie bietet der Schweizer Fiskus seit dem 1. Januar 2010 Steuersündern und ihren Erben die Chance, unter gewissen Voraussetzungen straffrei zur Steuerehrlichkeit zurückzukehren, wenn sie entweder in eigener Sache eine (straflose) Selbstanzeige erstatten oder als Erben

die vereinfachte Erbenbesteuerung in Anspruch nehmen.

Mit der *Selbstanzeige* zeigt der Steuersünder seine Steuerhinterziehung an. Die Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung entfällt, wenn die Selbstanzeige aus eigenem Antrieb erfolgt, die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist und der Steuerpflichtige die Steuerbehörde bei der Feststellung der hinterzogenen steuerbaren Elemente vorbehaltlos unterstützt. Zusätzlich muss er sich ernstlich um die Bezahlung der Nachsteuer bemühen.

Die straflose Selbstanzeige steht auch Teilnehmern und Mitwirkenden an der Steuerhinterziehung offen.

Sind die Voraussetzungen erfüllt und handelt es sich um die erste Selbstanzeige, hat der Steuerdelinquent einen Anspruch darauf, straffrei zu bleiben und sogar darauf, nicht für Straftaten verfolgt zu werden, die er zum Zweck der Steuerhinterziehung begangen hat (z.B. Steuerbetrug).

Handelt es sich nicht um die erste Selbstanzeige, sind aber die übrigen Voraussetzungen erfüllt, so wird die Steuerhinterziehung bestraft, wobei die Busse auf 1/5 der hinterzogenen Steuer ermässigt wird. Die nicht erstmalige Selbstanzeige hat allerdings grundsätzlich keinen Einfluss auf Strafen für im Zusammenhang mit der Steuerhinterziehung begangene Delikte.

Sind die Voraussetzungen der Selbstanzeige nicht erfüllt, wird ein Strafverfahren durchgeführt und der Steuerpflichtige gegebenenfalls bestraft, wobei seine Kooperation mit den Behörden strafmildernd zu berücksichtigen ist.

Die ordentliche Nachsteuer plus Verzugszins werden unabhängig vom Strafverfahren für maximal die letzten zehn Steuerjahre vor der Selbstanzeige erhoben.

Die *vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen* (sog. Erbenamnestie) zielt auf hinterzogene Werte des Erblassers ab, die im Rahmen des Erbgangs ent-

deckt werden. Sie soll den Erben einen Anreiz bieten, bisher vom Erblasser unversteuertes Vermögen und Einkommen wieder der Besteuerung zuzuführen.

Bei der Erbenamnestie kann jeder Erbe, grundsätzlich unabhängig von den übrigen Erben, von der vereinfachten Nachbesteuerung Gebrauch machen, wenn die Hinterziehung des Erblassers nicht bereits einer Steuerbehörde bekannt ist und der Erbe bzw. die Erben die Steuerbehörden bei der Feststellung der hinterzogenen steuerbaren Elemente vorbehaltlos unterstützen. Zudem muss der Erbe sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

Neben den Erben können auch Willensvollstrecker und Erbschaftsverwalter die vereinfachte Nachbesteuerung beantragen.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird die Nachsteuer nur für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerjahre veranlagt und zusammen mit dem Verzugszins nachgefordert. Sind sie nicht erfüllt, erfolgt eine Nachbesteuerung der letzten zehn Steuerjahre. Es wird jedoch kein Strafverfahren gegen den Erblasser durchgeführt.

War der Erblasser an einem Unternehmen beteiligt oder sind nicht nur eigene Faktoren vor dem Fiskus verborgen worden, kann u.U. die Kombination von strafloser Selbstanzeige und vereinfachter Nachbesteuerung möglich sein oder sich ein koordiniertes Vorgehen mit anderen an der Steuerhinterziehung Beteiligten aufdrängen. Zudem können sich diverse Detailfragen stellen, die im Vorfeld einer Selbstanzeige zu klären sind.

Abzuwarten bleibt, ob die Modalitäten der straflosen Selbstanzeige und der Erbenamnestie im Rahmen der Diskussion um die Reform des Steuerstrafrechts, wie jüngst in Deutschland, allenfalls sogar verschärft werden.

[sutter@umbricht.ch](mailto:sutter@umbricht.ch)  
[www.umbricht.ch](http://www.umbricht.ch)